

Arbeiterkammern und Ruhegesetz.**Das Konfiskationsgesetz zurückgestellt.**

Der Ausschuss für soziale Verwaltung erledigte heute nach einem Referate des Abg. Dr. Maier eine Reihe von Initiativanträgen, worin verschiedene Maßnahmen sozialpolitischer Natur getroffen werden. Es handelt sich hierbei um die Errichtung von Arbeiter- und Staatsangestelltenkammern, um eine Entschuldungsaktion der Staatsbediensteten aller Kategorien und endlich um Maßnahmen zur Hebung des Supplimentelends. Mit der Berichterstattung an das Haus wurde Abg. Dr. Anton Maier betraut.

Zum Gesetze über die Mindestruhezeit, zum Ladenschluß und Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben wurde eine Reihe von Abänderungen beschlossen. Der Ausschuss wird morgen nachmittag das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in gewerblichen Betrieben beraten.

Es ist selbstverständlich, daß angesichts dieser wichtigen sozialpolitischen Aufgaben die nur den demagogischen Bedürfnissen der Staatskanzlei dienende Vorlage über die Konfiskation der Luxusbauten zurückgestellt wurde.

Die Verstaatlichung der Bezirksschulinspektoren. — Die Erleichterung der Reifeprüfungen.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat heute, wie wir berichtet, das Gesetz, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, erledigt. Ein Antrag des Abg. Kunzschak, zu Bezirksschulinspektoren nur in der Regel, nicht aber ausschließlich Fachmänner, die sich auf

dem Gebiete des Volksschulwesens betätigt haben, zu ernennen, blieb in der Minderheit und wurde als Minoritätsvotum angemeldet. Ein Antrag des Abg. Dr. Hildegard Burjan, auch Lehrpersonen weiblichen Geschlechts den Zutritt zum Bezirksschulinspektorat zu ermöglichen, wurde angenommen, ebenso wurde beschlossen, daß über die Auswahl der als Bezirksschulinspektoren in Betracht kommenden Personen ein Gutachten der Lehrerkammern eingeholt werden soll. Eine Abänderung bestimmt, daß die definitiven Bezirksschulinspektoren nicht durchwegs als Staatsbeamte der achten Rangsklasse angestellt werden, sondern hinsichtlich ihrer Aktivitätszulage und der Einreihung in die Rangsklassen nach den für Professoren an den Staatsmittelschulen geltenden Vorschriften behandelt werden sollen. Ueber Antrag des Berichterstatters Kunzschak werden die den Bezirksschulinspektoren zur Besorgung von Kautzleigeschäften zugewiesenen Hilfskräfte aus dem Kreise jener Lehrpersonen zu entnehmen sein, welche vor Vollendung ihrer Dienstzeit berufsunfähig geworden sind. Schließlich wurde den Bezirksschulinspektoren zugesichert, daß sie auch im Ruhestande den Titel „Bezirksschulinspektor“ beibehalten sollen. Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Kunzschak bestellt.

Auf eine Anfrage des Obmannes Dr. Angerer erwiderte Unterstaatssekretär Glöckel, daß in den nächsten Tagen ein Erlass erscheinen wird, demzufolge die schriftlichen Reifeprüfungen aufrechterhalten bleiben und nur bei ungenügendem Erfolge der Kandidat zur mündlichen Prüfung aus diesem Gegenstand herangezogen werden wird. Eine völlige Abschaffung der Reifeprüfung war mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Ferner teilt er mit, daß das Assistenzengesetz fertiggestellt sei und im Laufe dieser Woche mit den Vertretern der Assistenten Verhandlungen stattfinden werden. Auch die Frage der Regelung der Ständeverhältnisse der Mittelschulsupplenten bilde gegenwärtig den Gegenstand eingehender Verhandlung.

Der Ausschussbericht über das Wiederbesiedlungsgesetz.

Das Wiederbesiedlungsgesetz, das die im letzten halben Jahrhundert zu Forst- oder Jagdzwecken gelegten Bauerngüter wieder durch Enteignung der Wiederbesiedlung zuführen will, ist nunmehr im Ausschusse für Land- und Volkswirtschaft angenommen worden. Der Berichterstatter, der christlichsoziale Abg. Buchinger, verweist in seinen Ausführungen auf die in der „Reichspost“ bereits dargelegten Daten über den erschreckenden Umfang, den die Bauernlegung in einzelnen Ländern angenommen hat, und begründet ausführlich die vom Ausschusse beschlossenen Änderungen der Regierungsvorlage. Diese Änderungen betreffen im wesentlichen die Ausdehnung der Enteignungsmöglichkeit nicht nur auf Bauerngüter, die zu Jagd- und Forstzwecken gelegt

wurden, sondern auch auf solche, die zugunsten landwirtschaftlichen Betriebes gelegt wurden. Die Ausschussbeschlüsse hierüber und über die wesentlichen Abänderungen der Regierungsvorlage, über die seinerzeit ausführlich berichtet worden ist, lauten:

Der Wiederbesiedlung können zugeführt werden: Alle land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, die ein vollständiges Bauerngut oder Häusleranwesen gebildet, aber seit 1. Jänner 1870 Jagd- oder Jagdzwecken dienstbar gemacht wurden oder Bestandteile eines der Hauptsache nach forstwirtschaftlichen Betriebes durch Vereinigung mit anderen Grundstücken eines und desselben Eigentümers (Bauernlegung) geworden sind. Ferner können aber auch Güter und Anwesen, die zugunsten landwirtschaftlicher Besitze gelegt wurden, zur Wiederbesiedlung im Enteignungswege herangezogen werden, wenn hiedurch der Gesamtwert des Ausmaßes eines Bauerngutes übersteigt und nicht in der Familie des gegenwärtigen Eigentümers dasin Anwärter (selbständige Bewirtschafter) vorhanden sind.

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind ausgenommen die Grundstücke, die im Gebiete einer Stadtgemeinde liegen, sich im Eigentume oder in der Verwaltung des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde, gemeinnützigen Anstalt, Unternehmung oder Genossenschaft für landwirtschaftliche Zwecke befinden, ferner dem öffentlichen Verkehre, gewerblichen, industriellen oder Bergbauzwecken dienen oder mit Wohnräumen verbaud sind.

Der Eigentümer, der von der Aufnahme der Grundstücke in das Verzeichnis der zu enteignenden Güter verständigt worden ist und bis zur Inanspruchnahme des Gutes nicht alles unterlassen hat, was den Wert der Grundstücke beeinträchtigen könnte, kann außer zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten verurteilt werden.

Der Bewerber um ein solches Gut muß deutscher Volkszugehörigkeit sein. Deutschösterreichische Staatsbürger genießen den Vorzug. Er darf nicht schon ein Bauerngut in dem vom Gesetze gekennzeichneten Ausmaße besitzen, muß andererseits aber die fachliche Eignung nachweisen. Neben Einzelpersonen können auch Agrargemeinschaften und Genossenschaften, Gemeinden sowie das Land oder der Staat für Zwecke der Förderung der Landeskultur, Wohlfahrts- und Heimatspflege in Bewerbung treten.

Die Enteignung kann auch die zwangsweise Einräumung einer Erbpachterberechtigung zum Gegenstande haben, worüber gesonderte Bestimmungen erlassen werden.

Die Entschädigung des Grundeigentümers (Enteignungspreis) ist in dem Enteignungserkenntnis derart festzusetzen, daß der Erwerber wohl bestehen kann. Derselbe wird bei Uebertragung des Eigentumes bis zum Fünfunddreißigfachen des Katastralkreinertrages der Grundstücke zur Zeit der Enteignung bestimmt. Ueberhaupt soll der Enteignungswerber nicht zum Nachteil des Enteigneten bereichert werden.

Die nach diesem Gesetze enteigneten Grundstücke dürfen durch 50 Jahre (Regierungsvorlage 40 Jahre) vom Erwerber an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nicht veräußert oder verpachtet werden.

Der Erwerber ist zur Instandhaltung des Erworbenen verpflichtet, in der Regel auch zur Bewohnung des Wirtschaftsbetriebes. Kommt er den Bestimmungen nicht nach oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so kann die Agrarlandesbehörde die Abtistung zugunsten eines anderen Bewerbers veranlassen. Es wird Vorfrage getroffen, durch Schaffung eines Siedlungsfonds dem Enteignungswerber ein entsprechender Kredit zu beschaffen.

Wurde durch drei Jahre nach erfolgter Verzeichnung der Grundflächen kein Enteignungsantrag eingebracht oder die etwa gestellten Anträge abgewiesen, hat die Agrarbehörde über Begehren des Grundeigentümers das betreffende Grundstück in dem Verzeichnis zu löschen.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens sind von dem Enteignungswerber zu tragen, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Verhalten der Gegenpartei entstanden sind.

In einer Entschließung wird die Regierung aufgefordert, dem zu bildenden Siedlungsfonds 50 Millionen Kronen zu widmen.